SICHERHEITSDATENBLATT

# CEM2000 TRIFIX Pulver

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

| | |
|---|---|
| *Handelsname:* | CEM2000 TRIFIX Pulver |
| *Produkt Nr.:* | CEM021/042 |
| *Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI):* | 2020-T0NG-700R-1A96 |

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---|---|
| *Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:* | Materialographische Probenvorbereitung<br>Nur für gewerbliche Anwender. |
| *Verwendungen, von denen abgeraten wird:* | Keine bekannt. |

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|---|---|
| *Firmenname und Adresse:* | **Cloeren Technology GmbH**<br>In Petersholz 44<br>41844 Wegberg<br>Deutschland<br>+49 2432 8902510 |
| *Kontaktperson:* | Cloeren Technology GmbH |
| *Email:* | info@cloeren.de |
| *Überarbeitet am:* | 16.01.2024 |
| *SDB Version:* | 1.0 |

### 1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ_Nord)
Giftnotruf (24 Stunden)
Tel.: +49 (0) 551 19240
Beratung in deutscher und englischer Sprache.

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

*Gefahrenpiktogramme:*

| | |
|---|---|
| *Signalwort:* | Achtung |
| *Gefahrenhinweise:* | Kann allergische Hautreaktionen |

verursachen. (H317)

*Sicherheitshinweise:*

*Allgemeines:* -

*Prävention:* Einatmen von Staub vermeiden. (P261)
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. (P272)
Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen. (P280)

*Reaktion:* Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P333+P313)
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. (P362+P364)

*Lagerung:* -

*Entsorgung:* Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

*Enthält:* Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid
Ethylene dibenzoate

*Andere Kennzeichnungen:* UFI: 2020-T0NG-700R-1A96

### 2.3. Sonstige Gefahren

*Anderes:* Das Produkt enthält Quarz. Arbeitsprozesse, bei denen sich inhalierbarer Quarzstaub entwickeln kann, fallen unter die EU-Krebsrichtlinie.
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

| Produkt / Substanz | Identifikatoren | % w/w | Einstufung | Anm. |
|---|---|---|---|---|
| Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid | CAS-Nr.: 94-36-0<br>EG-Nr.: 202-327-6<br>REACH: 01-2119511472-50-XXXX<br>Indexnr.: 617-008-00-0 | 1-5% | Org. Perox. B, H241<br>Skin Sens. 1, H317<br>Eye Irrit. 2, H319 | |
| Ethylene dibenzoate | CAS-Nr.: 94-49-5<br>EG-Nr.: 202-338-6 | 1-5% | Aquatic Chronic 2, H411 | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | REACH: 01-2120759933-41-XXXX<br>Indexnr.: | | | |

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### Weitere Angaben

-

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

*Allgemeine Hinweise:*

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

*Nach Einatmen:*

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

*Nach Hautkontakt:*

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

*Nach Augenkontakt:*

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

*Nach Verschlucken:*

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

*Verbrennung:*

Nicht zutreffend.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassernebel.
Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen.
Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.
Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:
Kohlenmonoxide (CO / CO2)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.
Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.
Halten Sie Unbefugte von der verschütteten Flüssigkeit fern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material vorsichtig aufsammeln. Eventuell mit Wasser befeuchten um Staubbildung und -ausbreitung zu vermeiden.
Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.
Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern. Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten.
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Ausrieseln von Pulvern auf den Fussboden oder auf andere Gebinde muss verhindert werden.
Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.
Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt: 4.1A. Siehe "Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz" (2. SprengV).
Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt: 5.1C. Siehe "Gefahrstoffverordnung" (GefStoffV, Anhang I, Nummer 5 Ammoniumnitrat) sowie "TRGS 511".
Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

| | |
|---|---|
| *Geeigneten Verpackung:* | Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist. |
| *Lagerklasse:* | Lagerklasse 13 (Nichtbrennbare Feststoffe). TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. |
| *Lagertemperatur:* | Keine besonderen Anforderungen. |
| *Unverträgliche Materialien:* | Starke Säuren<br>Starke Basen |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5 (Einatembare Fraktion)
Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 5 (Einatembare Fraktion)
Kategorie für Kurzzeitwerte: I
Bemerkungen:
DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

**DNEL**

Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid

| **Prüfdauer:** | **Expositionswege:** | **DNEL:** |
|---|---|---|
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter | Dermal | 34 µg/cm² |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Dermal | 13.3 mg/kg/Tag |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 39 mg/m³ |

| | | |
|---|---|---|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral | 2 mg/kg/Tag |

Ethylene dibenzoate

| **Prüfdauer:** | **Expositionswege:** | **DNEL:** |
|---|---|---|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal | 5 mg/kg/Tag |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Dermal | 14 mg/kg/Tag |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 17.4 mg/m³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 99 mg/m³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral | 5 mg/kg/Tag |

**PNEC**

Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid

| **Expositionswege:** | **Dauer der Aussetzung:** | **PNEC:** |
|---|---|---|
| Erde | | 2.5 µg/kg |
| Kläranlagen | | 350 µg/L |
| Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) | | 602 ng/L |
| Seewasser | | 2 ng/L |
| Seewassersedimente | | 1.27 µg/kg |
| Süßwasser | | 20 ng/L |
| Süßwassersedimente | | 12.7 µg/kg |

Ethylene dibenzoate

| **Expositionswege:** | **Dauer der Aussetzung:** | **PNEC:** |
|---|---|---|
| Erde | | 440 µg/kg |
| Kläranlagen | | 128 mg/L |
| Seewasser | | 730 ng/L |
| Seewassersedimente | | 223 µg/kg |
| Süßwasser | | 7.3 µg/L |
| Süßwassersedimente | | 2.23 mg/kg |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

*Allgemeine Hinweise:* Vermeiden Sie nach Möglichkeit Arbeitsprozesse, bei denen sich inhalierbarer Quarzstaub entwickeln kann.
Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

*Expositionsszenarien:* Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

*Expositionsgrenzwerte:* Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

*Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:*

In Verbindung mit Arbeitsprozessen, bei denen sich inhalierbarer Quarzstaub entwickelt kann, wie z. B. beim Schneiden und Bohren von Beton, darf die abgesaugte Luft gemäß EU-Krebsrichtlinie nicht rezirkuliert werden.
Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitsbereich nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern. Keine Kontrolle erforderlich, vorausgesetzt, dass das Produkt normal angewandt wird.

*Hygienemaßnahmen:*

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

*Begrenzung der Umweltexposition:*

Keine besonderen Anforderungen.

## Individuelle Schutzmaßnahmen

*Allgemeine Schutzmaßnahmen:*

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

*Atemschutz:*

| Typ | Klasse | Farbe | Normen | |
|---|---|---|---|---|
| Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig. | | | | |

*Körperschutz:*

| Empfohlen | Typ/Kategorien | Normen | |
|---|---|---|---|
| Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch. | - | - | |

*Handschutz:*

| Material | Minimale Schichtdicke (mm) | Durchbruchzeit (min.) | Normen | |
|---|---|---|---|---|
| Nitrilkautschuk | 0,5 | > 30 | EN374-2, EN374-3, EN388 | |

*Augenschutz:*

| Typ | Normen | |
|---|---|---|
| Schutzbrille | EN166 | |

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| *Form:* | Pulver |
| *Farbe:* | Weiß |
| *Geruch / Geruchsschwelle (ppm):* | Geruchlos |
| *pH:* | Es liegen keine Daten vor |
| *Dichte (g/cm$^3$):* | 2,2- 2,6 |
| *Kinematische Viskosität:* | Gilt nicht für Feststoffe. |
| *Partikeleigenschaften:* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |

**Zustandsänderungen**

| | |
|---|---|
| *Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |
| *Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C):* | Gilt nicht für Feststoffe. |
| *Siedepunkt (°C):* | Gilt nicht für Feststoffe. |
| *Dampfdruck:* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |
| *Relative Dampfdichte:* | Gilt nicht für Feststoffe. |
| *Zersetzungstemperatur (°C):* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |

**Explosions und Feuer Daten**

| | |
|---|---|
| *Flammpunkt (°C):* | Gilt nicht für Feststoffe. |
| *Entzündbarkeit (°C):* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |
| *Zündtemperatur (°C):* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |
| *Explosionsgrenzen (% v/v):* | Gilt nicht für Feststoffe. |

**Löslichkeit**

| | |
|---|---|
| *Löslichkeit in Wasser:* | Unlöslich |
| *n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |
| *Löslichkeit in Fett (g/L):* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |

### 9.2. Sonstige Angaben

| | |
|---|---|
| *Weitere physikalische und chemische Parameter:* | Es liegen keine Daten vor. |
| *Brandfördernde Eigenschaften:* | Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. |

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

### 10.2. Chemische Stabilität
Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Keine bekannt.

### 10.5. Unverträgliche Materialien
Starke Säuren
Starke Basen

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Akute Toxizität**

| | |
|---|---|
| Produkt / Substanz | Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid |
| Spezies: | Ratte |
| Expositionswegen: | Oral |
| Test: | LD50 |
| Ergebnis: | 7710 mg/kg |

| | |
|---|---|
| Produkt / Substanz | Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid |
| Spezies: | Ratte |
| Expositionswegen: | Inhalation |
| Test: | LC50 |
| Ergebnis: | 24,3 mg/kg |

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Schwere Augenschädigung/-reizung**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sensibilisierung der Atemwege**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sensibilisierung der Haut**
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Keimzell-Mutagenität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

**Zusätzliche toxikologische Hinweise**

Keine bekannt.

**Endokrinschädlichen Eigenschaften**

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

**Sonstige Angaben**

Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

| | |
|---|---|
| Produkt / Substanz | Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid |
| Prüfmethode: | OECD 203 |
| Spezies: | Fisch, Oncorhynchus mykiss |
| Prüfdauer: | 96 Stunden |
| Test: | LC50 |
| Ergebnis: | 0,0602 mg/L |

| | |
|---|---|
| Produkt / Substanz | Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid |
| Prüfmethode: | OECD 202 |
| Spezies: | Wasserflöhe, Daphnia magna |
| Prüfdauer: | 48 Stunden |
| Test: | EC50 |
| Ergebnis: | 0,11 mg/L |

| | |
|---|---|
| Produkt / Substanz | Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid |
| Prüfmethode: | OECD 201 |
| Spezies: | Algen, Pseudokirchneriella subcapitata |
| Prüfdauer: | 72 Stunden |
| Test: | EC50 |
| Ergebnis: | 0,0711 mg/L |

| | |
|---|---|
| Produkt / Substanz | Dibenzoylperoxid;Benzoylperoxid |
| Spezies: | Wasserflöhe, Daphnia magna |
| Prüfdauer: | 21 Tage |
| Test: | EC10 |
| Ergebnis: | 0,001 mg/L |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor.

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

### 12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.
Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.
Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

*Abfallschlüsselnr. (EWC):* Nicht zutreffend.

### Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

| | 14.1 UN | 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | 14.3 Transportgefahrenklassen | 14.4 PG* | 14.5. Env** | Weitere Angaben: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ADR | - | - | - | - | - | - |
| IMDG | - | - | - | - | - | - |
| IATA | - | - | - | - | - | - |

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

### Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

*Nutzungsbeschränkungen:* Nur für gewerbliche Anwender.
Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.
Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen

| | |
|---|---|
| | entgegenwirkt. |
| *Bedarf für spezielle Schulung:* | Keine besonderen Anforderungen. |
| *Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:* | Nicht zutreffend. |
| *Anderes:* | Wassergefährdungsklasse: WGK 1 |
| *Verwendete Quellen:* | Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).<br>VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.<br>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).<br>VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).<br>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### H-Sätze (Abschnitt 3)

H241, Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EINECS = Altstoffverzeichnis
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

## Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

## Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Tesfatsion

## Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.
Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.
Land-sprache: DE-de